

RS Vwgh 1987/2/23 85/15/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1987

Index

Verkehrssteuern

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §200 Abs1

BAO §200 Abs2

BAO §50 Abs1

Rechtssatz

Nach den § 50 ff BAO haben die Abgabenbehörden ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen, und zwar in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen. Daraus folgt, daß dann, wenn nach dem Ergehen eines vorläufigen Abgabenfestsetzungsbescheides eine andere Behörde als jene, die den Bescheid erlassen hat, zuständig geworden ist, von der nunmehr zuständigen Behörde der entgültige Bescheid erlassen werden muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985150131.X02

Im RIS seit

01.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at